

# Der Waldbesitzer



## Aus dem Inhalt

Bundeswaldgesetz geändert	2
Mitgliederversammlung	3
Kartellverfahren	5
Kanzlertanne kommt aus Rheinland-Pfalz	6
Landesentwicklungsprogramm mit neuen Vorgaben für Windenergienutzung	7
WÄHLT WALD!	8
Holzmarkt	10
Nadelbäume wichtig für Klimaschutz und Forstbetriebe	12
23. Weihnachtsbaumseminar	13
Jürgen Schmidt im Ruhestand	13
Waldzustandsbericht 2016	14
Neue Unfallverhütungsvorschrift	16
Feuchtes Frühjahr bremsst Käferbefall	18
Haubergsanteile unterliegen nicht der Grunderwerbssteuer	18
Landwirtschaftliche Unfallversicherung	19
Anspruch auf Umweltinformationen	19
Waldbrandversicherung	20
Ehrungen für langjährige Betriebszugehörigkeit	21
„Pflanze jetzt Deinen Baum im Wald der Wünsche“	21
Mitteilungen der Waldbauvereine FVE, Daun, Neuwied, Otterberg, Prüm, Ahrweiler, Ganerb, Rhein-Lahn, Sickingen Höhe, Bernkastei-Wittlich, Rhein-Hunsrück, Trier-Saarburg, Trifels, Altenkirchen, Cochem-Zell, Zweibrücken, Birkenfeld/Nahe, Kusel, Nahe-Glan, Bitburg, Mayen-Koblenz,	22-42
Nachrichten aus dem Saarland	42

### Impressum

Herausgeber: Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz, Vorsitzender: Bürgermeister Hans-Günter Fischer, Linz

Redakteur: Dr. Wolfgang Schuh

Anschrift der Redaktion:

55543 Bad Kreuznach, Burgenlandstr. 7,

Tel. (06 71) 7 93 11 06, Fax (06 71) 7 93 11 99

E-Mail: dr.schuh@waldbesitzerverband-rlp.de

www.waldbesitzerverband-rlp.de

Erscheinungsweise: Februar, Juni, November

Bezugspreis:

Bezugspreis ist bei Einzelmitgliedern im Mitgliedsbeitrag enthalten – Für Nichtmitglieder: Jahresabonnement EUR 10,00

Druck: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Neuwied

Anzeigenteil: Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 18/2016

Die Zeitschrift „Der Waldbesitzer“ ist das offizielle Mitteilungsblatt des Waldbesitzerverbandes für Rheinland-Pfalz.

Die von den Autoren vertretenen Meinungen sind nicht in jedem Falle mit den Ansichten des Herausgebers oder der Redaktion identisch.

Nachdruck nur mit

Genehmigung des Herausgebers.

Auflagenhöhe: 15.500

ISSN 0178-367X



## Bundeswaldgesetz geändert

Der Bundestag änderte Mitte Dezember das Bundeswaldgesetz und stellte die dem Holzverkauf vorgelagerten Dienstleistungen bei der Waldbewirtschaftung – nicht aber den Holzverkauf selbst – vom Wettbewerbsrecht frei. Zuvor hatte der Agrarausschuss des Bundestages ohne Gegenstimmen der Gesetzesänderung zugestimmt und die Annahme dem Bundestag empfohlen.

Damit geht ein zweijähriger strittiger Gesetzgebungsprozess zu Ende. Ob die neuen Regelungen, die in § 46 des Bundeswaldgesetzes festgelegt sind, Wirkung entfalten, bleibt hingegen offen. Die Änderungen könnten sich als unwirksam herausstellen, falls höherrangiges EU-Kartellrecht greift. So hat der Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf bereits Mitte Januar 2017 in gleicher Sache (siehe hierzu auch S. 5) signalisiert, dass das Bundeswaldgesetz in der Frage des strittigen Rundholzverfahrens gegen das Land Baden-Württemberg möglicherweise gar nicht erheblich sei. Der Kartellsenat führte dazu aus, dass der Bundesgesetzgeber gar nicht die Kompetenz für eine derartige pauschale Freistellung habe, da die Konformität zum EU-Recht fehle.

### Gesetzesänderung

Der Bundesgesetzgeber stellt bestimmte forstliche Dienstleistungen im neuen § 46 des Bundeswaldgesetzes frei vom Wettbewerbsrecht. Zu dieser Freistellung gehören die Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, der Ernte und der Bereitstellung des Rohholzes einschließlich seiner Registrierung. Die Holzvermarktung wird durch die Gesetzesänderung nicht freigestellt. Um die Gesetzesneuregelung mit dem EU-Recht konform zu gestalten, hat der Bundesgesetzgeber eine sogenannte „widerlegliche Vermutung“ im Gesetz festgelegt. Ein weiterer wesentlicher Teil der Neuregelung ist die Befristung der Änderung. Die Änderung soll nach 5 Jahren nur dann fortbestehen, wenn die Bundesregierung

feststellt, dass die wettbewerbsrechtliche Freistellung weiterhin erforderlich ist, „um ein flächendeckendes Angebot forstlicher Dienstleistungen zu angemessenen Bedingungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen für alle Waldbesitzer sicherzustellen“. Der ersten Überprüfung nach 5 Jahren folgen weitere Überprüfungen alle 3 Jahre. Begründet wird die Gesetzesänderung im Wesentlichen damit, dass der Bundesgesetzgeber einen rechtlichen Rahmen schaffen musste, damit die bisherigen staatlichen Betreuungsangebote der Länder mit Einheitsforstverwaltung kartellrechtlich zulässig gestaltet werden und weiterhin aufrechterhalten werden können. Das Gesetz trat am 27. Januar in Kraft.

### Gesetzesänderung umstritten

Die Gesetzesänderung war bis zuletzt umstritten. Das am Ende des Gesetzesprozesses verfolgte Eilverfahren der Abstimmungen zwischen Bundesrat und Bundestag dokumentiert die Verfahrensweise. Man wollte Fakten schaffen vor dem Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf. Dies trägt nicht zur Vertrauensbildung der beteiligten Institutionen bei.

Der CDU-Agrarsprecher Hans-Josef Holtenkamp und der zuständige Berichterstatter Alois Gerig betonten, es bleibe dabei, dass die Holzvermarktung dem Kartellrecht unterliege. Marktbeherrschende Stellungen der Landesforstverwaltungen beim Holzverkauf müssen der Vergangenheit angehören. Lediglich bestimmte Dienstleistungen würden mit der Novelle vom Kartellrecht ausgenommen.

Die SPD-Fraktion stimmte dem Gesetz, nach den Worten ihrer Berichterstatterin Petra Crone, trotz vorhandener Bedenken zu. Sie führte in ihrer schriftlichen Begründung aus: Die Änderungen im Bundeswaldgesetz können zwar die Anwendung des nationalen Wettbewerbsrecht ausschließen, dies gelte jedoch nicht für EU-Kartellrecht. „Wir hätten es daher

*Der 14. Bundeskongress für Führungskräfte Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (BuKo) tagte vom 8. bis zum 10. November 2016 in Wernigerode. 120 Führungskräfte aus ganz Deutschland diskutierten über aktuelle Themen. Ein Thema stand dabei im Vordergrund: Die Sozialwahl 2017. Die Teilnehmer des BuKo drückten dies auch bildhaft aus, indem sie symbolisch das rote Briefkuvert zur Sozialwahl nachstellten.*

für legitimer und besser gefunden, wenn das vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf anhängige Beschwerdeverfahren von Baden-Württemberg gegen den Be-

schluss des Bundeskartellamtes abgewartet worden wäre.“ Das Gericht werde klären, ob die Vermarktung vorgelagerter Dienstleistungen im Wald hoheitlich oder

wirtschaftlichen Charakter besäße. „Wer Holz verkauft, ist Marktteilnehmer, auch der Staat“, so Petra Crone abschließend in ihrer schriftlichen Begründung.